

Informationen für Weiterbildungsanbieter zur Entgegennahme von Bildungsschecks

www.bildungsscheck.brandenburg.de

Jemand möchte einen von Ihnen angebotenen Kurs zur beruflichen Weiterbildung besuchen und ist mit der Bitte an Sie herangetreten, für die Teilnahme an diesem Kurs einen vom Land Brandenburg ausgestellten Bildungsscheck anzunehmen.

I. Was ist ein Bildungsscheck?	1
II. Was bedeutet die Annahme des Bildungsschecks?	2
III. Wer kann den Bildungsscheck annehmen?	2
IV. Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Bildungsscheck annehmen?	3
V. Wann ist die Erstattung des Bildungsschecks ausgeschlossen?	3
VI. Wie lösen Sie den Bildungsscheck ein?	4
VII. Welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit sind vorgesehen?	4

I. Was ist ein Bildungsscheck?

Der Ihnen vorgelegte Bildungsscheck wurde von der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) ausgegeben. Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg einen Zuschuss zu den Ausgaben für individuelle berufliche Weiterbildung.

Der Bildungsscheck soll Beschäftigte dabei unterstützen, ihre Berufs- und Lebensperspektive durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Voraussetzung für den Erhalt eines Bildungsschecks ist eine obligatorische Weiterbildungsberatung. Inhaltlich und regional in Frage kommende Bildungsangebote werden von den Weiterbildungsberaterinnen und -beratern der LASA mit Hilfe der Weiterbildungsdatenbank Berlin-Brandenburg ermittelt und auf dem Bildungsscheck vermerkt. Die Listung eines Weiterbildungsangebotes bei der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg ist keine Voraussetzung bei der Angebotsauswahl für den Bildungsscheck. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die Möglichkeit zu nutzen, Ihre Bildungsangebote in der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg bei der LASA registrieren zu lassen. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme Ihrer Angebote. Zudem kann durch eine Mehrzahl von vergleichbaren Weiterbildungsangeboten die LASA bei der Beratung der Beschäftigten passgenauere Maßnahmen anbieten und die Angemessenheit der Kosten bei einer beabsichtigten Weiterbildungsmaßnahme besser feststellen.

Auf dem Bildungsscheck vermerkt sind folgende Angaben:

- Bildungsschecknummer
- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bildungsscheckinhabers
- Weiterbildungsthema
- In Frage kommende Weiterbildungsangebote
- Gültigkeit des Bildungsschecks
- Angaben des Weiterbildungsanbieters (zur erfolgten Überprüfung der Gültigkeit des Bildungsschecks und der Identität des Bildungsscheckinhabers, zum Beiliegen des Zahlungsnachweises über den Eigenanteil des Bildungsscheckinhabers, eine Verpflichtung, die Daten des Bildungsscheckinhabers nicht an Dritte weiterzugeben, Unterschrift und Stempel des Weiterbildungsanbieters).

Diesen mit dem Bildungsscheck gewährten Zuschuss erhält die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person nicht direkt. Den Beschäftigten wird durch den Bildungsscheck die Möglichkeit eröffnet, bei Buchung eines Weiterbildungskurses 70 % und in bestimmten Fällen 90 % des Kursentgeltes¹, maximal jedoch 500 EUR, mit dem Bildungsscheck zu begleichen. Der verbleibende Teil des Kursentgeltes ist von den Beschäftigten selbst zu bezahlen. Dabei ist zu beachten: Kursentgelte im Sinne des Bildungsschecks sind nur die reinen Teilnahmegebühren. Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder gesondert ausgewiesene teilnehmerbezogene Kosten für Lehr- und Lernmittel sind nicht förderfähig. Mit einem Bildungsscheck kann jeweils nur eine Weiterbildungsmaßnahme anteilig gefördert werden.

II. Was bedeutet die Annahme des Bildungsschecks?

Der Weiterbildungsanbieter erklärt sich durch die Annahme des Bildungsschecks bereit:

- dem/der Bildungsscheckinhaber/in ermäßigte Kursentgelte in Rechnung zu stellen. Die Ermäßigung beläuft sich auf 70 % bzw. 90 % der Kursgebühren, maximal jedoch 500 EUR pro Bildungsscheck.
- beim Land Brandenburg den nicht von der Person, die den Bildungsscheck einreicht, zu tragenden Anteil der Kursgebühren als Zuwendung zu beantragen.

Als förderfähige Kosten werden 70 % bzw. 90 % der Bruttokosten der Weiterbildungsmaßnahme zu Grunde gelegt, soweit darin nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer enthalten ist. Wenn der Bildungsträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden die Nettokosten der Bildungsmaßnahme zu Grunde gelegt.

III. Wer kann den Bildungsscheck annehmen?

Jeder Anbieter von Weiterbildungskursen kann einen Bildungsscheck annehmen. Bitte beachten Sie: Sie sind nicht verpflichtet, einen Bildungsscheck anzunehmen!

Voraussetzung für eine Teilnahme am Bildungsscheckverfahren ist, dass das Bildungsunternehmen über ein überprüftes und überwachtes Qualitätsmanagementsystem verfügt. Die mit dem Bildungsscheck geförderte berufliche Weiterbildung kann, sofern es sich um anerkannte Bildungsurlaubsseminare handelt, im Rahmen einer Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz in Anspruch genommen werden (Gesamtanspruch pro Beschäftigten von zehn Tagen innerhalb zweier Kalenderjahre). Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit bei Lohnfortzahlung möglich. Die vorhandene Anerkennung der Weiterbildung als Bildungsurlaubsseminar ist hier als Nachweis der Qualitätssicherung ausreichend.²

Um am Abrechnungsverfahren zum Bildungsscheck teilnehmen zu können, müssen Sie Ihr Bildungsunternehmen vor Annahme des ersten Bildungsschecks bei der LASA Brandenburg GmbH registrieren lassen, um Zugang zur geschützten Online-Plattform zu erhalten. Die Online-Plattform ermöglicht es Ihnen, die Gültigkeit der Ihnen vorgelegten Bildungsschecks zu überprüfen (s. Punkt IV).

¹ Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg beträgt die Selbstbeteiligung an den Kosten der Weiterbildung mindestens 30 %, der Zuschuss also 70 % (bis zu einer Höhe von max. 500 €). Für Beschäftigte im Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“, für SV-Beschäftigte, die ergänzende Leistungen nach SGB II erhalten sowie für SV-Beschäftigte in Elternzeit beträgt die Selbstbeteiligung an den Kosten der Weiterbildung mindestens 10 %. Diese erhalten einen Zuschuss von 90 % (bis zu einer Höhe von max. 500 €).

² Das MBSJ veröffentlicht regelmäßig das Gesamtverzeichnis anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg, inklusive der anerkannten Veranstaltungen von Bildungsanbietern aus dem europäischen Ausland. Die hier genannten Veranstaltungen der Bildungsanbieter sollen hinsichtlich der Voraussetzung eines „überprüften und überwachten Qualitätssicherungssystems“ auch im Rahmen der geplanten Förderung „Bildungsscheck“ akzeptiert werden.

IV. Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Bildungsscheck annehmen?

Bei Annahme eines Bildungsschecks überprüfen Sie bitte folgende Punkte:

- Ist Ihr Bildungsunternehmen auf dem Bildungsscheck vermerkt? Der Bildungsscheck ist nur für eine Einlösung bei den auf dem Bildungsscheck genannten Weiterbildungsanbietern gültig.
- Ist das zu buchende Weiterbildungsangebot inhaltlich durch die auf dem Bildungsscheck aufgeführte Weiterbildungsbeschreibung abgedeckt?

Geben Sie nun die Bildungsschecknummer und den Namen des Bildungsscheckinhabers auf der Online-Plattform der LASA zum Bildungsscheck ein – die Zugangsdaten dafür erhalten Sie unter 0331 – 600 22 00 – und überprüfen Sie:

- Ist der Bildungsscheck freigeschaltet?
- Wann wurde der Bildungsscheck freigeschaltet? Ist die Anmeldung oder Anzahlung zur Weiterbildung bei Ihnen vor der Freischaltung erfolgt, ist der Bildungsscheck nicht gültig!
- Ist der Bildungsscheck zu Beginn des Weiterbildungskurses noch zeitlich gültig? Ist dies nicht der Fall, kann er nicht bei der LASA eingelöst werden.
- Ist der Bildungsscheck auf die Person ausgestellt, die diesen bei Ihnen einlösen möchte? Die Identität des Bildungsscheckinhabers ist durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu überprüfen. Der Bildungsscheck ist nicht übertragbar.
- Welcher Eigenanteil muss von der/dem Bildungsscheckinhaber/in geleistet werden (mindestens 30 % oder mindestens 10 %)? Dieser Eigenanteil muss vom Scheckinhaber erbracht werden. Bitte beachten Sie: Die durch den Bildungsschecks geförderten Kursgebühren werden nur erstattet, wenn die Eigenbeteiligung des/der Bildungsscheck-Inhabers/Inhaberin nachweislich beim Weiterbildungsanbieter eingegangen ist. Der Nachweis über den Zahlungseingang ist anhand eines Kontoauszugs des Weiterbildungsanbieters zu erbringen und an die LASA Brandenburg GmbH zu übermitteln.

V. Wann ist die Erstattung des Bildungsschecks ausgeschlossen?

Eine Erstattung des Bildungsschecks ist ausgeschlossen, wenn

- die unter Inanspruchnahme des Bildungsschecks zur qualifizierende Person Mitarbeiter/in Ihres Unternehmens ist,
- die Weiterbildung nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist des Bildungsschecks begonnen hat,
- Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht stattfinden,
- es sich um Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen handelt,
- es sich um Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von weniger als 6 Zeitstunden handelt,
- der Bildungsscheck unvollständig ausgefüllt ist (z. B. fehlende Angaben zur Person, fehlende Unterschriften),
- die Weiterbildung nicht dem in der Weiterbildungsberatung festgestellten und auf dem Bildungsscheck vermerkten Weiterbildungsbedarf entspricht,
- bereits vor Freischaltung des Bildungsschecks eine Kursbuchung und/oder Anzahlung bei Ihnen vorgenommen wurde,
- bei Einreichung des Bildungsschecks bei der Bewilligungsbehörde das gesamte Kursentgelt entrichtet wurde (eine nachträgliche Weitergabe der Zuwendung im Sinne einer Erstattung der bereits entrichteten Weiterbildungskosten an die Teilnehmer/innen ist nicht möglich!),
- die Weiterbildungskosten zusätzlich teilnehmerbezogen gefördert werden, wie z.B. beim Prämiegutschein,
- die erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht oder sonstige Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden.

VI. Wie lösen Sie den Bildungsscheck ein?

Sie stellen einen Antrag über das Online-Portal der LASA unter https://csq.lasa-brandenburg.de/MACHWeb_1_64_1/servlet/mach.uebergreifend.buergerportal.servlets.mBuergerportal?DS=data_base4 auf Erstattung von bis zu 70 % bzw. 90 % des jeweils förderfähigen Kursentgeltes. Pro Bildungsscheck wird ein Zuschuss von max. 500 € erstattet.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollten die bei Ihnen eingereichten Bildungsschecks nach Vorgaben der LASA Brandenburg GmbH gesammelt und bis spätestens 2 Monate nach Kursende – d.h., nach Ende derjenigen Kurse, für die die Erstattung beantragt wird – zur Abrechnung eingereicht werden.

Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen:

- der Bildungsscheck mit der Bestätigung des Teilnehmers (Unterschrift), dass an der Weiterbildung teilgenommen wurde,
- eine Kopie der Originalrechnung, aus der sich Inhalt, Durchführungszeitraum und Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme ergeben. Sind der Inhalt und der Durchführungszeitraum der Weiterbildungsmaßnahme nicht aus der Rechnung zu entnehmen, weisen Sie diese bitte per Auszug aus dem Seminar-/Kursprogramm nach.
- ein Beleg (ggf. Buchhaltungsauszug oder vergleichbare Belege des Weiterbildungsanbieters) über die erfolgte Zahlung der Eigenbeteiligung am Kursentgelt.

Diese drei Nachweise müssen jeweils für jeden Bildungsscheck einzeln beigebracht werden!

VII. Welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit sind vorgesehen?

Um Ihre Kursangebote zu bewerben haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Registrieren Sie Ihre Angebote in der Weiterbildungsdatenbank der LASA unter www.wdb-brandenburg.de. Auch wenn eine Registrierung hier keine Voraussetzung ist für die Auswahl durch das Beratungspersonal, bietet diese verschiedene Vorteile: Ihr Angebot wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ist einfach und schnell zu finden – auch für das Beratungspersonal der LASA, welche bei einer gezielten Recherche vorwiegend in den Angeboten der Datenbank sucht. Sie tragen mit einer Registrierung zur Aktualität und Übersichtlichkeit über die Weiterbildungslandschaft in Brandenburg bei.
- Werben Sie mit dem Bildungsscheck-Logo! – Für die Werbung mit der Möglichkeit, einen Bildungsscheck für Angebote Ihrer Organisation nutzen zu können, stellt Ihnen das Land Brandenburg das Bildungsscheck-Logo zur Verfügung. Dieses dürfen Sie für Ihre Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Bildungsscheck kostenlos nutzen, wenn Sie am Bildungsscheck-Verfahren teil nehmen. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall zur Einhaltung bestimmter **Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit** verpflichtet sind (Informationen dazu finden Sie unter www.esf.brandenburg.de → ESF-Öffentlichkeitsarbeit im [Faltblatt "Die 3er-Regel - für ESF-geförderte Projekte"](#). Das Logo steht Ihnen auf den Seiten des MASGF zum Bildungsscheck zum Download zur Verfügung: www.bildungsscheck.brandenburg.de